

Geschäftsordnung der KG Würmer Wenk e.V. 1949

- 1) Die Geschäftsordnung dient als Ergänzung der Vereinssatzung und wurde am 23.03.1990 von der Generalversammlung eingeführt und in der aktuellen Fassung am 20.04.2018 von der Mitgliederversammlung beschlossen und verabschiedet.
- 2) Die Geschäftsordnung beinhaltet geltendes Vereinsrecht. Zuwiderhandlung kann mit § 2 Ziffer 10b der Vereinssatzung geahndet werden.
- 3) Die Geschäftsordnung wird nicht beim Amtsgericht im Vereinsregister eingetragen.
- 4) Beschlüsse zur Änderung können bei der Jahreshauptversammlung oder bei den Mitgliederversammlungen vorgenommen werden und bedürfen der 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 5) Ergänzung zu § 1 der Vereinssatzung:
Die KG Würmer Wenk ist Mitglied des „Bundes Deutscher Karnevalisten“ und Mitglied des „Regionalverbandes der Karnevalsvereine der Aachener Grenzlandkreise e.V.“.
- 6) Ergänzung zu § 2 der Vereinssatzung: Die Mitgliedschaft
Wenn von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen wird, gilt folgende Regelung:
 - a) Aktive Mitglieder zeichnen sich dadurch aus, dass sie das Vereinsleben aktiv mitgestalten. Dies muss nicht zwangsläufig durch die Teilnahme an den öffentlichen Auftritten geschehen. Auch die Mitarbeit bei der Vorbereitung und Planung, beim Auf- und Abbau und/oder bei der Durchführung von Vereinsveranstaltungen zählt zum aktiven Vereinsleben. Dennoch ist es Ziel des Vereins, dass möglichst alle aktiven Mitglieder eine abgestimmte Uniform bzw. ein Kostüm besitzen und darin an den öffentlichen Auftritten teilnehmen, um den Verein zu präsentieren.
 - b) Die Uniform für aktive Mitglieder besteht in der Regel aus rotem Sakko mit schwarzem Kragen, schwarzem Beinkleid (Stoff), Karnevalsmütze und Halsbandorden. Bei Frauen ist das Tragen der Karnevalsmütze optional. Eine abweichende Kostümierung ist mit dem Vorstand und bei Meinungsdivergenzen mit der Mitgliederversammlung abzustimmen und soll in den Vereinsfarben rot, weiß und ggf. schwarz gehalten sein.
 - c) Die Aktiven des Fanfarencorps, sowie die einzelnen Tanzabteilungen treten bei öffentlichen Auftritten in ihren jeweiligen Kostümen bzw. Uniformen auf und sind daher von der o.a. Uniformvorgabe befreit.
 - d) Aktive Mitglieder haben freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.
 - e) Das fördernde Mitglied zahlt einen erhöhten Beitrag, hat aber auch, falls von der Mitgliederversammlung nicht anders beschlossen, freien Eintritt zu den Veranstaltungen des Vereins.

7) Ergänzung zu § 2 Absatz 5 der Vereinsordnung: **Mitgliedsbeiträge**

Als Mitgliedsbeiträge gelten die in der Jahreshauptversammlung beschlossenen Beträge.

8) **Tanzgruppen und Tanzmariechen**

- a) Die Auswahl der Tänze und die personelle Zusammenstellung der Tanzgruppen obliegt allein dem/der Tanzlehrer/in der Gruppen. Er/Sie wählt auch die Tanzmariechen aus. Hierüber soll der der/die Jugendvertreter/in informiert werden.
- b) Möchte ein Mädchen/Junge aus der Tanzgruppe ausscheiden, so muss es/er seinen Austritt spätestens 3 Monate vor Sessionsbeginn (d.h. jeweils vor dem 11.11. des Jahres) dem/der Tanzlehrer/in und dem/der Jugendvertreter/in bekannt geben.
- c) Der/Die Tanzlehrer/in ist im Einvernehmen mit dem Jugendvorstand, nach Rücksprache mit dem Hauptvorstand berechtigt, gegebenenfalls den Ausschluss eines Mädchens/Jungen aus der Tanzgruppe vorzunehmen.
- d) Die Einnahmen der Tanzgruppen bleiben zur Verfügung der Jugendkasse.

9) **Das Fanfarencorps**

- a) Die Einnahmen des Fanfarencorps aus Gastspielen bleiben zu ihrer eigenen Verfügung, ebenso die Instrumente und Uniformen, die aus der Fanfarenkasse bezahlt wurden.
- b) Bei Terminabsprachen für Gastspiele bei anderen Vereinen haben die Belange der eigenen Gesellschaft Vorrang.
- c) Der Corpsführer des Fanfarencorps wird von den Aktiven des Fanfarencorps gewählt. Der Corpsführer ist für die musikalische Arbeit des Fanfarencorps verantwortlich.
- d) Das Fanfarencorps ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

10) **Der Elferrat**

- a) Die Einnahmen des Elferrates bleiben zu ihrer eigenen Verfügung.
- b) Der Elferrat ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

11) **Die Senioren- und Showtanzgruppen**

- a) Die Einnahmen der Senioren- und Showtanzgruppen bleiben zu ihrer eigenen Verfügung. Die aus der Senioren- und Showtanzgruppenkasse angeschafften Kostüme bleiben zur eigenen Verfügung.
- b) Bei Terminabsprachen für Gastspiele bei anderen Vereinen haben die Belange der eigenen Gesellschaft Vorrang.
- c) Die Senioren- und Showtanzgruppen sind für ihre tänzerische Arbeit selbst verantwortlich.
- d) Die Senioren- und Showtanzgruppen sind selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

12) Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente

- a) Die Mitglieder, die vereinseigene Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente für die Tätigkeit in der Gesellschaft erhalten, sind hierfür voll verantwortlich und haftbar. Die Pflege der Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente obliegt dem jeweiligen Mitglied. Überzählige Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente sind in einwandfreiem Zustand zurückzugeben. Beim Ausscheiden aus der Gesellschaft sind alle Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente unverzüglich in einwandfreiem Zustand abzugeben. Ausrüstungsteile, Kostüme und Instrumente dürfen nicht für andere Zwecke als für die der Gesellschaft verwandt werden.
- b) Am 02.04.1993 wurde auf der Jahreshauptversammlung folgende Ergänzung zur Geschäftsordnung vorgenommen:
Alle Personen, die vereinseigene Gegenstände (Kostüme, Optik, Akustikanlage) lagern bzw. aufbewahren, können für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, bzw. für einen Diebstahl der KG-eigenen Gegenstände, seitens der KG Würmer Wenk nicht haftbar gemacht werden.